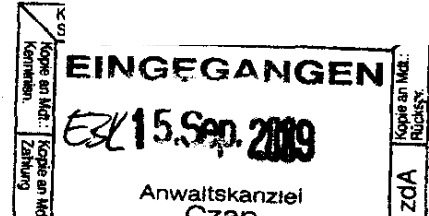


Amtsgericht Wiesbaden  
Geschäftsnummer  
- 93 C 4368 / 09 - 34 -



## Hinweis- und Auflagenbeschluss

In dem Rechtsstreit

./.

Ltd. & Co. KG

(RAe Koll.)

(RAe Czapek )

I. Die Parteien werden auf folgendes hingewiesen:

- 1.) Das Gericht hat Zweifel am Vorliegen einer wirksamen Gerichtsstandsvereinbarung. Die von der Klägerin vorgetragene Klausel im 16. Satz der Auftragsbedingungen der Klägerin lässt die für eine wirksame Gerichtsstandsvereinbarung erforderliche Klarheit (§ 305c Abs. 2 BGB) vermissen. Die Klausel lässt nicht erkennen, ob sie auf den allgemeinen Gerichtsstand der Klägerin gem. §§ 12, 17 ZPO hinweist, ob sie nur für Verfahren gegen die Klägerin oder auch für ihre Aktivprozesse gelten soll.
- 2.) Zudem ist dem Gericht aus anderen Verfahren bekannt, dass sich in dem Anwesen ein Büroservice befindet, der Unternehmen seine Adresse zur Verfügung stellt und eingehenden Post und Telefonate weiterleitet, ohne dass sich dort eigene Verwaltungstätigkeiten entfalten werden. Wenn die Klägerin nicht in Wiesbaden ihren Sitz hat, ist auch die in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Gerichtsstandsvereinbarung nicht wirksam (vgl. Zöller, § 38 ZPO Rn. 22).

II. Im Hinblick auf die Hinweise unter Ziffer I. erhalten die Parteien Gelegenheit, ihren Vortrag zu ergänzen und ordnungsgemäß unter Beweis zu stellen.

**Frist: 2 Wochen**

Richter am Amtsgericht  
09.09.2009

Wiesbaden,  
Ausgefertigt

Kundsber

